

Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung – Grundsteuer C)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 50a des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Sasbach erhebt für baureife Grundstücke, abweichend von § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Landesgrundsteuergesetz, einen gesonderten Hebesatz i.S.d. § 50a Landesgrundsteuergesetzes.
- (2) Der Hebesatz für die baureifen Grundstücke (Grundstücksgruppe), gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden gem. § 50a Abs. 5 Landesgrundsteuergesetz im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben.

§ 2 Steuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke wird auf 870.v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sasbach, den 16.12.2024

Dijana Opitz
Bürgermeisterin

Hinweisnach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigung in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.